



## Infobrief

### **„Veranstaltungen aus besonderem dienstlichem Anlass eines Arbeitnehmers / Betriebsveranstaltungen“**

#### **Veranstaltungen aus besonderem dienstlichem Anlass eines Arbeitnehmers**

##### Voraussetzungen:

- Dienst Einführung, Amts- oder Funktionswechsel, Dienstjubiläum oder Verabschiedung eines Arbeitnehmers
- betriebliche Veranstaltung, d. h. Betriebsangehörige nehmen teil
- keine Betriebsveranstaltung i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG (wird im Folgenden erläutert)

##### Bemessungsgrundlage:

- Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich Umsatzsteuer
- bis zu EUR 110,00 je Teilnehmer (Freigrenze)
- sobald Freigrenze überschritten, gesamte Aufwendungen für alle Teilnehmer beim geehrten Arbeitnehmer steuerpflichtig
- Geschenke bis EUR 60,00 sind in die Freigrenze einzubeziehen, darüber hinaus sind diese einzeln zu bewerten

##### **Beispiel:**

Der Arbeitgeber ehrt einen langjährigen Mitarbeiter aus Anlass seiner Pensionierung, indem er ihm gestattet, seine Vorgesetzten, Kollegen, Betriebsratsmitglieder und seine Familie in ein Restaurant einzuladen und die Personen auf Geschäftskosten zu bewirten.



Die Aufwendungen je Teilnehmer betragen EUR 100,00 einschließlich Umsatzsteuer. Außerdem erhält der Arbeitnehmer ein Geschenk mit einem Wert von EUR 200,00.

- ➔ Die Aufwendungen für die Arbeitnehmer in Höhe von EUR 100,00 je Teilnehmer sind aufgrund der Anwendung der 110-Euro-Freigrenze kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. (Teilnahme der Familienmitglieder ist unschädlich, solange es sich um keine Betriebsveranstaltung handelt.)
  
- ➔ Das Geschenk ist nicht in die Berechnung mit einzubeziehen, da die 60-Euro-Freigrenze überschritten wurde. Es ist in voller Höhe als sonstiger Bezug beim Arbeitnehmer zu versteuern. (Wenn das Geschenk die 60-Euro-Freigrenze nicht überschreitet, ist der Wert auf die Köpfe zu verteilen und die 110-Euro-Freigrenze zu prüfen.)

Abwandlung:

**Geburtstagsempfang**

Voraussetzungen / Bemessungsgrundlage:

- Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung)
- Gilt nicht für ein privates Fest des Arbeitnehmers, für das der Arbeitgeber die Kosten übernimmt
- sobald Freigrenze überschritten, Aufwendungen für den Arbeitnehmer selbst, Angehörige und private Gäste dem Arbeitnehmer zuzurechnen
- Geschenke bis EUR 60,00 sind in die Freigrenze mit einzubeziehen

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber gibt anlässlich des 60. Geburtstags seines langjährigen Prokuristen einen Empfang in der Firma, zu dem er Geschäftsfreunde, Kunden und Kollegen einlädt. Außerdem nehmen die Ehefrau, die 2 Kinder und 4 persönliche Freunde des Prokuristen teil.



Der Empfang hat den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung und ist keine private Feier des Arbeitnehmers. Die Aufwendungen betragen je Teilnehmer EUR 180,00 einschließlich Umsatzsteuer.

- Da die maßgebende Freigrenze überschritten ist, liegt in Höhe der auf den Arbeitnehmer, seine Angehörigen und Freunde entfallenden Kosten ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Dieser beträgt 8 Personen (Arbeitnehmer + Ehefrau + 2 Kinder + 4 Freunde) mal EUR 180,00 = EUR 1.440,00.

Eine Pauschalierung mit 25 % nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG ist nicht möglich, da es sich nicht um eine Betriebsveranstaltung handelt.

## **Betriebsveranstaltung**

### Begriffsbestimmung:

- Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubilärfestern
- Teilnehmer sind überwiegend Betriebsangehörige, deren Begleitpersonen, ggf. Leiharbeiter oder Arbeitnehmer anderer Unternehmen im Konzernverbund
- Steht allen Angehörigen des Betriebs oder Betriebsteils offen

### Keine Betriebsveranstaltung liegt vor:

- Ehrung eines einzelnen Arbeitnehmers (z. B. Jubiläum)
- Beschränkter Kreis von Arbeitnehmern, z. B. alle Abteilungsleiter des Unternehmens
- Teilnehmer sind überwiegend (> 50 %) dritte, z. B. Kunden oder Geschäftspartner
- Veranstaltungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers (z. B. Betriebsversammlungen)

### *Betriebsveranstaltungen gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn*

- bis zu 2 Veranstaltungen jährlich (z. B. Betriebsausflug und Weihnachtsfeier)
- Aufwendungen des Arbeitgebers betragen nicht mehr als EUR 110,00 je Arbeitnehmer



*Betriebsveranstaltungen rechnen zum Arbeitslohn:*

- ab der dritten Veranstaltung im Kalenderjahr für den gleichen Teilnehmerkreis
- der EUR 110,00 übersteigende Teil der Aufwendungen je Arbeitnehmer

**Beispiel:**

Der Arbeitgeber führt im Jahr 2016 folgende Betriebsveranstaltungen durch:

<i>Veranstaltung</i>	<i>Aufwendungen inkl. USt</i>	<i>Anzahl der Teilnehmer</i>
Betriebsausflug	EUR 11.000	100
Oktoberfestbesuch	EUR 8.000	80
Weihnachtsfeier	EUR 9.000	100

- ➔ Alle drei Veranstaltungen überschreiten den Freibetrag von EUR 110,00 nicht. Jedoch führt der Arbeitgeber mehr als 2 Veranstaltungen im Kalenderjahr durch, mit der Folge, dass eine Veranstaltung für 80 Arbeitnehmer, da die Begrenzung auf 2 Veranstaltungen pro Jahr arbeitnehmerbezogen ist, steuerpflichtig wird. 20 Arbeitnehmer besuchen nur 2 Veranstaltungen. Für sie entsteht kein geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber kann die für ihn günstigste Konstellation wählen. Dies ist die Weihnachtsfeier mit EUR 90,00 je Teilnehmer. Die Bemessungsgrundlage beträgt EUR 90,00 mal 80 Teilnehmer = EUR 7.200,00.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**